

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 49-50 (1932)

**Heft:** 51

**Rubrik:** Verbandswesen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nommen, darunter fast alle Staaten Europas (außer Russland) und von außereuropäischen die englischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen, spanischen Kolonien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Japan, Brasilien, Cuba, St. Domingo, Mexiko, Syrien und Libanon, Algerien, Tunis, Marokko.

Der Vertrag garantiert im Gebiet des Patent-Marken- und Modellrechts, sowie der Herkunftsbezeichnungen und der illoyalen Konkurrenz allen Angehörigen der Unionsstaaten in jedem der Unionsstaaten die gleiche Behandlung, wie sie jeder Staat seinen eigenen Angehörigen gewährt. Er räumt außerdem jedem Unionsangehörigen, der ein gewerbliches Schutzrecht in einem Lande angemeldet hat, ein Prioritätsrecht ein, das ihm ermöglicht, erst nach einer bestimmten Frist das gleiche Recht auch in den andern Unionsstaaten anzumelden, ohne daß ihm aus dieser Verschiebung Rechtsnachteile erwachsen. Neben diesen zwei wichtigsten Bestimmungen enthält der Vertrag eine Reihe von einheitlichen Vorschriften über gewerbliche Schutzrechte, die für sämtliche Unionsstaaten bindend sind.

Als ständiges Organ der Union ist das internationale Bureau zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern bestellt worden.

Neben der genannten allgemeinen Gewerbeschutzkonvention bestehen noch mehrere Staatsverträge, welche für gewisse Materien eine über die Pariser Konvention hinausgehende Regelung getroffen haben, denen jedoch nicht gleich viel Staaten beigetreten sind: 20 Staaten haben durch eine 1891 in Madrid geschlossene Übereinkunft die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken eingeführt, die in Bern beim internationalen Bureau für gewerbliches Eigentum vorzunehmen ist und die Eintragung in allen andern Ländern außer dem Ursprungslande der Marke ersetzt; 17 Staaten haben ebenfalls 1891 durch eine Übereinkunft einen wirksameren Schutz gegen falsche Herkunftsbezeichnungen beschlossen; endlich haben 8 Staaten 1925 eine internationale Hinterlegung von Muster und Modellen eingeführt, die ebenfalls beim internationalen Amt für geistiges Eigentum vorzunehmen ist.

## Volkswirtschaft.

**Der gewerbliche Lehrvertrag.** An einer Konferenz zwischen dem Schweizerischen Gewerbeverband, dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund, sowie der deutschschweizerischen und welschschweizerischen Lehrlingsämterkonferenz, welche dieser Tage in Zürich stattfand, wurde der Text für den normalen gewerblichen Lehrvertrag ausgearbeitet. Das neue Formular wird als Grundlage dienen sowohl für die Lehrvertragsformulare der Kantone wie für diejenigen der schweizerischen Berufsverbände. Im Anschluß an diese Verhandlungen orientierte Dr. Böschenstein, Chef für berufliches Bildungswesen am Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, über verschiedene mit dem Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung zusammenhängende Fragen. Zum Schlusse verdankte der Vorsitzende Jeangros, Vorsteher des kantonalen Lehrlingsamtes in Bern, die allseitige verständnisvolle und loyale Zusammenarbeit, welche alle Gewähr bietet für eine sinngemäße und einheitliche Durchführung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung zum Nutzen des Gewerbes und der beruflichen Jugend.

**Qualitätskontrolle bei der Einfuhr von Nadelholzschnittwaren Zolltarifposition 237.** Die im Schweizerischen Handelsblatt Nr. 13 vom 17. Januar 1933 publizierten Vorschriften der Handelsabteilung sind mit Wirksamkeit ab 20. März wie folgt abgeändert worden:

Art. 1.

ad b) Parallelbretter: importierte Bretter, die einer II. Klasse Schweizerortierung entsprechen, werden bis zu 20% des bewilligten Quantum zugeslassen.

ad c) Hobelware: Der tolerierte Anteil an „nicht allzu grobästiger Ware“ II. Klasse wird von 15% auf 30% erhöht.

Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert in Kraft.

## Deutsch-schweizerische Handelsvereinbarung.

Der Bundesrat hat einem Zusatz zu der schweizerisch-deutschen Handelsvereinbarung zugestimmt, laut welchem deutscherseits Zollerleichterung für in zerlegtem Zustand eingehende schweizerische elektrische Maschinen gewahrt, und schweizerischerseits das Einfuhrkontingent für tannenes Schnittholz aus Deutschland wiederum auf die bereits im Abkommen vom Juli 1932 festgesetzte Höhe gebracht wird.

## Verbandswesen.

**Der Schweizerische Gewerbeverband** hat seine diesjährige Generalversammlung auf den 10. und 11. Juni nach Solothurn angesetzt. Den Samstagnachmittag werden die statutarischen Traktanden nebst Statutenrevision ausfüllen. Am Sonntag wird eine allgemeine wirtschaftliche Aussprache stattfinden über Bürgschaftsgenossenschaften, Buchhaltungsstelle und Verwendung der Bundeskredite, sowie Stellungnahme zur Revision des Verfassungsartikels der Gewerbefreiheit. Das einleitende Votum zur letzteren Frage wird Nationalrat Jofz halten.

**Schweizerischer Spenglermeister- und Installateurverband.** Eine Delegiertenversammlung genehmigte neue Tarife, und bezeichnete einen vom Verband herausgegebenen Leitfaden für das Berechnen von Spenglerarbeiten als obligatorisches Rechnungslehrmittel. Ferner beschloß sie die Einführung der Spenglermeisterprüfung, und beauftragte den Vorstand mit der Einbringung einer Vorlage für die Installateurmeisterprüfung. In Aussicht genommen würden Zwischenprüfung und Lehrabschlußprüfung, und die Neuregelung der Verhältnisse zu einzelnen Lieferantenverbänden.

## Ausstellungswesen.

**Von der Gartenbau-Ausstellung.** (Korr.) Die Bauarbeiten für die Zürcher Gartenbau-Ausstellung, die am 24. Juni ihre Tore öffnen wird, sind in vollem Gange. Im östlichen Teil des Geländes, zwischen dem Strandbadweg und der die äußere Grenze bildenden Pappelgruppe sind die Wege und Gartenbeete planiert, sodaß nächstens mit deren Bepflanzung begonnen werden kann. Im Park des Schneelignutes, das vollständig in die Ausstellung einbezogen wird, werden mehrere neue Spazierwege angelegt. Da und dort werden aus Steinplatten Rondelle aufgebaut, die nach ihrer Bepflanzung eine besondere Zierde der Ausstellung bilden werden. Im Zentrum